

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern

Samstag den 3. April

1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Peritzelle oder deren Raum 15 Ct.

Schweizerische Normalsschule. *)

I.

Der Artikel 27 der neuen Bundesverfassung erfüllt die theuersten Wünsche jener großmüthigen Vaterlandsfreunde, welche auf den Ruinen der Eidgenossenschaft der 13 Kantone, während aller Stürme der Revolutionszeit und trotz aller Schwierigkeiten, die sich der Wiederaufrichtung unseres politischen Staatswesens entgegenstellten, niemals an der Zukunft der Schweiz verzweifelten. Sie erstrebten sämmtlich die Volkserziehung als Grundlage dieser Zukunft, in der festen Ueberzeugung, daß die Erziehung des Volkes dereinst zu einer Nationalangelegenheit werden und vom Volke selbst unter den Schutz seiner eidgenössischen Regierung gestellt werden würde.

Und der Tag ist nun angebrochen, den alle diese Patrioten, und zwar unter der helvetischen Republik die Direktoren, Legrand, und La Harpe, die Staatsminister Kengger und Stapfer, die Schriftsteller und Publizisten Jselein, Lavater, Heinrich Schöffle, die Volkserzieher Pestalozzi, Fellenberg, Gregoire Girard und mit ihnen viele andere noch in derselben Zeit, oder auch später während der Mediationszeit und in der Periode von 1815 und inmitten der Unruhen während der Revision der damaligen Bundesverfassung vorausgesehen hatten.

Was muß aber geschehen, um die auf den öffentlichen Unterricht bezüglichen Verordnungen der Bundesverfassung in's Leben treten zu lassen?

Lassen wir, was die eidgenössische Universität anbetrifft, für den Augenblick bei Seite; so wünschenswerth die Gründung einer solchen auch ist, so tritt der Eidgenossenschaft ein Gegenstand von noch wichtigeren Folgen zur schleunigen und dringenden Berücksichtigung nahe: Ich meine die Volkserziehung im eigentlichen Sinne, so wie dieselbe aus den Primarschulen hervorgeht.

Wird sich die Eidgenossenschaft, was diesen Punkt betrifft, darauf beschränken, das Recht der Oberaufsicht auszuüben, das ihr über die Kantone zusteht? Wird sie für das Programm der Lehrfächer ein Minimum gesetzlich feststellen, das man unter der Benennung: „genügender Volksunterricht“ zu verstehen hätte?

Es scheint mir außer Zweifel, daß sich früher oder später die Nothwendigkeit herausstellen wird, ein eidgenössisches Schulgesetz zu erlassen, das in Uebereinstimmung mit den früher angeführten Verfügungen der Verfassung geeignet wäre, überall in's Leben zu treten, wo sich das Bedürfniß dafür

*) Das ist der Titel einer 2 Bogen starken Schrift von Aimé Humbert, welcher darin in drei an Nationalrath Desor gerichteten Briefen seine Gedanken entwickelt über die Gründung einer schweizerischen Normalsschule oder einer Anstalt zur Heranbildung von Lehrern für die Volks- und Sekundarschule. Der Gegenstand ist so bedeutend, daß wir denselben unsern Lesern auch mittheilen wollen.

fühlbar macht. Für den Augenblick wäre ein derartiges Vorgehen noch verfrüht und unpolitisch. Es ist besser, bei Behandlung eines so zarten Gegenstandes sich vor dem Eingehen auf Einzelheiten zu hüten und denselben von einem höhern Gesichtspunkte aus zu erfassen.

Die Gründung des eidgenössischen Polytechnikums hat für die Entwicklung und Vervollkommnung des Sekundarunterrichts in der Schweiz mehr geleistet, als dies ein von der Bundesversammlung ausgearbeitetes Gesetz über Programm und Gang der Mittelschulen, Industrieschulen und wissenschaftlichen Gymnasien in unsern Kantonen je vermocht hätte.

Um in unserm Vaterlande dem Volksunterricht denselben Dienst zu leisten, gibt es eben kein sichereres Mittel, als denselben Weg einzuschlagen.

Es handelt sich weniger darum, den Kantonen maßregelnde Vorschriften für diese oder jene Einzelheiten in ihrer innern Schulverwaltung zu geben, als vielmehr darum, von der Eidgenossenschaft eine Musteranstalt zu erlangen, mit welcher sie stets ihre Volksschulen vergleichen können, und welche für sie in gleicher Weise einen leitenden Mittelpunkt bilden würde, wie das Polytechnikum für die wissenschaftlichen Gymnasien.

Die Volksschule hätte dann auch ihre höhere centrale Unterrichtsanstalt, wie die Sekundarschule sie bereits im Polytechnikum besitzt, die Schule für klassische Studien (Gymnasien) sie voraussichtlich früher oder später in der eidgenössischen Universität erhalten werden.

Im Grunde ist dies der frühere Plan von Stapfer, Fellenberg und Pestalozzi, und für diesen Plan sind die heutigen Zeitverhältnisse ebenso günstig, wie sie damals ungünstig waren: der Plan zur Gründung einer eidgenössischen Normalsschule.

Diese höhere Anstalt für die Volkserziehung, wie ich eine solche im Auge habe, würde in Europa vergebens ihresgleichen suchen; aber um so passender wäre eine solche für die Schweiz, da deren politische Existenz und ganze internationale Stellung ebenfalls ohne Analogie mit irgend einem andern Staate ist.

In einem Lande, wo die demokratische Republik und der Föderativstaat in der Hand des Volkes ruht, wo der Bürger einen direkten Antheil an der obersten Staatsleitung, an dem Schicksal seiner Gemeinde, seines Kantons und des Vaterlandes nimmt, wo die Nation, welche inmitten alles Rassenhasses, aller nationalen Eifersucht und Trotz aller dynastischen und klerikalen Untriebe, die ohne Unterlaß an ihren bescheidenen Grenzen sich fund geben, ihre Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten vermag, in einem solchen Lande liegt uns die moralische Verpflichtung auf, auch für die Volkserziehung eine ganz außergewöhnliche Institution zu schaffen.

Durch eine solche Volkserziehung wäre dem Kinde, ohne es seinen Eltern zu entziehen, vom 7. Jahre an bis zum Jünglingsalter hinauf mit der Schule und ihren weitem Fort-

bildungsanstalten eine öffentliche Arena für körperliche, geistige und moralische Uebung seiner Kräfte eröffnet, woselbst sich in ihm der ganze Mensch kräftig und gewandt, fromm und unabhängig an Charakter, gebildet und bescheiden, furchtlos und human entwickeln soll.

Was müssen das aber für Lehrer sein, von denen das Vaterland die Lösung einer solchen Aufgabe erwartet! Und was für eine Schule ist nöthig, um dieselben genügend dazu vorzubereiten! Und doch war eine solche schon im Keime vorhanden auf unserm heimatlichen Boden, in der Pestalozzi-Anstalt auf dem Schloß in Burgdorf. Ist es nicht die Aufgabe der Schweiz, eine so kostbare Erbschaft anzutreten und zu verwerthen?

Die schweizerische Normalsschule müßte nothwendigerweise in einen Rahmen gefaßt werden, der weit genug wäre, um alle diejenigen Lehrfächer zu umfassen, die unter dem Namen Sekundarunterricht in Wirklichkeit nur eine natürliche Fortsetzung des Primarunterrichts bilden. So müssen in ihr außer der Muttersprache noch eine oder die andere der Nationalsprachen gelehrt werden. Diese Neuerung wäre, schon aus rein pädagogischem Gesichtspunkte betrachtet, unentbehrlich, denn Niemand kann sich rühmen, seine eigene Sprache zu kennen, ohne eine zweite erlernt zu haben, die ihm zum Vergleichungspunkte dient. Hauptsächlich aber erfordert es das nationale Interesse, daß die Lehrer, und durch diese die Kinder, in unsern Volksschulen von jetzt an die französische und die deutsche, oder jenseits des Gotthard die deutsche und die italienische Sprache erlernen.

Die schweizerische Normalsschule müßte demnach ihren Hauptzweck in der deutschen Schweiz einen zweiten in der französischen und eine Succursale endlich in der italienischen Schweiz haben. Die Schüler würden eine gewisse Zeit in der Anstalt zubringen, in welcher nicht in ihrer Muttersprache unterrichtet wird, d. h. die deutschen Schüler würden z. B. ein Jahr in der französischen Anstalt, die französischen Schüler ein Jahr in der deutschen Anstalt durchmachen.

Die von der Normalsschule erteilten Abgangszeugnisse oder Lehrerdiplome würden für die ganze Schweiz Gültigkeit haben, was wir als eine der glücklichsten Anwendungen des Artikels 33 der Bundesverfassung begrüßen dürfen.

In kurzer Zeit würde die Schule in der Sphäre des Volksunterrichts dieselbe Stellung einnehmen, welche heute das Polytechnikum dem wissenschaftlichen Unterricht gegenüber vertritt. Aber um wie viel tiefer und allgemeiner noch würde die Wirksamkeit derselben sein! Alle Kantonsregierungen ohne Ausnahme würden durch sie angeregt werden, sich mit der Frage der Volkserziehung aufs Ernsteste zu beschäftigen. Den Lehrervereinen in der Schweiz würde sie eine uner schöpfliche Quelle von Erfahrungen, Beobachtungen und gründlichen Erörterungen bieten, sowohl auf theoretischem, wie auf praktischem Gebiete der Erziehungswissenschaft. Nach und nach würde sich ihr Einfluß auf sämtliche Volksschulen unseres Vaterlandes erstrecken.

Ja, seien wir überzeugt, sobald die Sache der Volkserziehung erst einmal von der Eidgenossenschaft selbst in die Hand genommen und ihr dadurch der Stempel einer eidgenössischen Angelegenheit aufgedrückt sein wird, wie die revidirte Bundesverfassung es vorschreibt, so wird Niemand sich des Gefühls erwehren können, Zeuge einer Thatfache von höchster Bedeutung und eines nationalen Ereignisses zu sein, durch welches unserer politischen Wiedergeburt die würdige Krone aufgesetzt wird.

Alle in der Schweiz im Interesse des Fortschrittes, der Wohlthätigkeit und des Gemeindewohls bestehenden Gesellschaften werden das Werk mit Freuden begrüßen und mit allen Kräften zu seinem Erfolge beizutragen suchen.

Gegenwärtig, wo die Laufbahn des Volksschullehrers so mancherlei Trübes und Entmuthigendes in sich birgt, würde ein Zeichen der Theilnahme von Seiten der Bundesversammlung sicherlich viel dazu beitragen, die gedrückten Geister zu heben und vielleicht sich als bestes Mittel gegen jene Art von Stricke

erweisen, in Folge deren die pädagogischen Anstalten und die Schullehrerseminare unserer Kantone sich immer mehr entvölkern.

Noch erfreut sich der Plan einer eidgenössischen Normalsschule nicht jener Popularität, die der Erfolg eines jeden großen patriotischen Unternehmens beanspruchen darf; aber man lege die Frage den eidgenössischen Regionen zur Prüfung vor, damit die öffentliche Aufmerksamkeit sich dem Gegenstande zuwende, und das Licht wird sich schnell und immer leuchtender Bahn brechen und immer mehr die Finsterniß durchdringen, die heute noch so schwer auf den heiligsten Interessen des Volkes, auf der Erziehung seiner Kinder lastet.

Schule und Unterweisung.

Welcher wesentlichen Verbesserungen bedarf unser gegenwärtiges Primarschulwesen?

So lautet der erste Theil der diesjährigen obligatorischen Frage. Es fällt uns nicht ein, diese Vorfrage hier allseitig besprechen zu wollen. Wir möchten die Aufmerksamkeit der werthen Kollegen bei diesem Anlasse nur auf einen Punkt hintun, der zwar nicht das innere Wesen der Schule anbetrifft, aber doch mit obiger Frage innig zusammenhängt. Es ist dies das Verhältniß von Schule und Unterweisung.

Die Leser des „Berner Schulblattes“ werden sich noch erinnern, daß letzten Sommer eine in Jäzivil abgehaltene Lehrerversammlung beschloß, dem Vorstande der Schulynode eine Eingabe einzureichen, welche verlangte, es möchte dahin gewirkt werden, daß in Zukunft die Unterweisung erst nach absolvirter Schulzeit beginne.

Diese Eingabe ist denn auch, laut Notiz im Schulblatt, im Schoße der Vorstehererschaft der Kantonsynode behandelt worden. Wie man dort diese Angelegenheit ansah, ist uns zwar nicht bekannt. Aber vielleicht möchte doch schon dort auf den Zusammenhang derselben mit der obligatorischen Frage hingewiesen worden sein.

Könnte die Lehrerschaft über diesen Gegenstand beschließen, sie würde wohl ziemlich einig sein und mit Freuden zu angeregter Neuerung stimmen. Ganz anders werden die Herren Geistlichen reden. Diese wollen zum großen Theil von einer Verlegung der Unterweisung in angedeutetem Sinne nichts wissen. — Was sie wohl für Gründe haben mögen? Glauben sie vielleicht wenn die der Schule entwachsenen jungen Leute noch einige Wochen zu Hause bleiben müßten, um den kirchlichen Religionsunterricht zu empfangen, so würden viele auf diesen verzichten? Wird wohl nicht so gefährlich sein. Oder halten sie es für unmöglich, den Unterweisungsunterricht auf wenige Wochen zusammenzudrängen? — Allerdings, wenn unsere Pfarrer einst die ganze Woche hindurch, Tag für Tag mehrere Stunden unterrichten müßten, so würde das manchen Stößen verursachen. Auch müßten Lehrgang und Lehrweise mancherorts vollständig umgeändert werden. Denn man könnte doch nicht jeden Tag immer nur „auffagen“ und den Heidelberger „erklären“ (?)

Aber würde da nicht gerade die Möglichkeit geboten, den Unterricht abtheilungsweise zu erteilen, so denselben mehr der Fassungskraft der Kinder anzupassen und ihn durch schriftliche Aufgaben gehörig durcharbeiten zu lassen? Gewiß, die jetzige Art des Unterrichtens, wo der schwachköpfige Schüler, der es mit genauer Noth bis zur Mittelklasse gebracht hat, mit dem im Denken schon ziemlich gereiften und talentvollen Knaben der obersten Klasse den gleichen Gedankengang folgen soll: da möchte manchem Geistlichen das pädagogische Gewissen bittere Vorwürfe machen, wenn dasselbe in gleicher Weise ausgebildet wäre, wie das theologische.

Also auch im Interesse der Unterweisung, hinaus mit ihr aus der Schulzeit! —

Sollte uns aber die Kirche ihr non possumus entgegensetzen, was dann? — Dann ließe sich fragen, ob sie denn in gar keiner Weise mit sich reden lasse? Wir glauben nämlich die Unterweisung schade der Schule nicht bloß dadurch, daß sie ihr wöchentlich zwei volle Halbtage die Schüler entzieht, sondern ebensoviel dadurch, daß sie auch in der übrigen Zeit fast alle Geisteskraft derselben in Anspruch nimmt durch zu vieles Auswendiglernen. Wir geben zu, daß viele jüngere Geistliche von dieser veralteten Methode abgekommen sind. Aber andere fahren im alten Schlendrian zu, lassen den Heidelberger, Duzende von Psalmen, Hunderte von Bibel-sprüchen, oft sogar ganze Kapitel aus dem Testamente auswendiglernen!!

Und die Kinder lernen drauf los, was ihnen der Herr Pfarrer aufgegeben hat. Denn er ist es, der ihnen „erlaubt.“ So haben sie denn nicht nur keinen freien Augenblick, auch für die Schule allfällige kleine Aufgaben zu lösen, sondern durch dies fortwährende Auswendiglernen werden sie so abgestumpft, daß sie für anstrengende Geistesarbeit fast unfähig sind.

Zu dieser Richtung nun ließen sich vielleicht die Herren Geistlichen mit sich reden. Wenn sie mit der Unterweisung absolut nicht aus der Schulzeit hinaus wollen, so ließen sie sich doch wohl dazu verstehen, von dem vielen Auswendiglernen abzulassen, und dann wäre für die Schule schon viel gewonnen.

Schülersparkassen.

Ein Korrespondent des „Bund“ vom 14. März berichtet über solche Kassen, die mehr verbreitet zu werden verdienen als sie es z. B. bei uns sind. Wir sind eben zu sehr gewohnt, neue Anregungen und praktische Vorschläge bloß beifällig aufzunehmen, nicht aber auch nachzuahmen und zu verwirklichen. Und doch ließe sich gerade bezüglich der Schülerparkassen mit wenig Mühe verhältnismäßig Großes erreichen, wie der genannte Bericht zeigt. „Die Stadt Gent in Belgien hat im Jahr 1866 mit solchen Kassen den Anfang gemacht; die Schulen führten damals den neuen Vorschlag ein, und bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1873 auf 1874 hatten die Schülerparkassen in dieser Stadt schon eine so große Ausdehnung gewonnen, daß von den 9729 Schülern der Primarschulen 7009 ihre Sparbüchlein hatten, von den 3130 Schülern der Kleinkinderschulen 1250, von den 3799 Schülern der Fortbildungsschulen 1876: die innert Jahresfrist von ihnen eingelezten Summen beliefen sich in den Primarschulen auf 87,464, in den Kleinkinderschulen auf 10,005, in den Fortbildungsschulen auf 27,631 Fr. Von Gent aus hat sich die Einrichtung auf eine ganze Zahl belgischer Städte ausgebreitet; auch in Frankreich, England, Italien hat sie Nachfolge gefunden. Die meisten Verdienste um die Einführung der Schülerparkassen in Belgien hat sich der rühmlichst bekannte Staatsgelehrte, Professor Laurent in Gent erworben, und es ist ihm dafür der im Jahre 1867 von Dr. J. B. Guinard gestiftete Preis von 10,000 Fr. zugesprochen worden. Das größte Hinderniß auf welches Hr. Laurent bei seinen Bemühungen stieß, war der Widerstand der Eltern, welche bald befürchteten, die Regierung wolle sich dieser Spareinlagen bemächtigen, bald gegen die Lehrer Mißtrauen hegten: nur langsam sind diese Bedenken der bessern Einsicht und Erfahrung gewichen.

Die Einrichtung ist eine sehr einfache. In jeder Klasse hält der Lehrer ein Buch, in welchem jedem Schüler eine Seite bestimmt ist und jede Einlage fortlaufend eingetragen wird; eine Abschrift dieses Blattes ist in den Händen des Schülers. In den oberen Klassen werden die Schüler selbst zu dieser Buchführung verwendet. Am Schlusse der Woche liefert

der Lehrer alles Eingegangene dem Schulvorsteher ab, der seinerseits Alles einschreibt und, sobald der Sparbetrag 1 Fr. ausmacht, ihn bei der Bank einlegt und dafür ein auf den Namen des Schülers lautendes Sparheft erhält. Dieses wird dem Schüler nur zur Vorweisung an seine Eltern eingehändigt, bleibt aber in Verwahrung des Schulvorstehers, der alsdann nur den Eltern auf persönliche Anmeldung hin oder gegen schriftlichen Empfangschein ausliefern darf. So wie von Seite der Lehrer nur durch Belehrung und Benutzung dieser Spargelegenheit eingewirkt werden darf und jeglicher Zwang ausgeschlossen ist, so kann auch, sofern man nur der Zustimmung der Eltern versichert ist, nie die Rückzahlung von Spareinlagen verweigert oder hinausgezögert werden.

Mehr als man es sich bewußt zu sein pflegt, tragen oft die Kinder zu Erziehung der Eltern bei, und diese Erfahrung hat man auch mit den Schülerparkassen gemacht. Es versteht seinen Eindruck nicht, wenn aus den paar Centimes, welche ein Kind allwöchentlich dem Lehrer gebracht hat, schließlich ein neues Kleid oder dergl. gekauft wird, und nun liegen die anderen Kleinen ihren Eltern an, auch ihnen dazu die Mittel zu geben. Wer aber gibt sie den ganz Armen, die nicht einmal eine solche Kleinigkeit sich abrechnen können? Für die tritt in Belgien die Wohlthätigkeit ein: regelmäßige Beiträge von Privaten, Ertrag von Theater Vorstellungen, auch feste Zuschüsse aus der Gemeindefasse u. s. w.; in Courtrai gibt man den „guten Schülern Preise in der Form von Spareinlagen.“ Gehe hin und thue desgleichen!

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Der von der Erziehungsdirektion vorgelegte Gesetzesentwurf betreffend Aufbesserung der Primarlehrerbildung wird berathen und dem Großen Rathe überwiesen.

Der Gemeinde Laour wird an den auf Fr. 42,000 veranschlagten Bau eines neuen Schulhauses ein Beitrag von 5 pCt. dieser Summe zugesichert.

Der Mädchensekondarschule in Delsberg wird auf weitere sechs Jahre ein Staatsbeitrag von Fr. 3510 (gegen Fr. 3065 bisher) zugesichert.

Nach Burgdorf sind gewählt: 1. Zum Lehrer der französischen Sprache am Gymnasium und Progymnasium prov. Hr. J. Felix von Lausanne, in Genä; 2. zum Lehrer des Turnens am Gymnasium und Progymnasium und an der Mädchensekondarschule und der Arithmetik an den untern Klassen des Progymnasiums prov.: Hr. Nikl. Michel von Köniz, Primarlehrer in Burgdorf.

Entsprechend einem Gesuche von Hausvätern wird mit Rücksicht auf die Entfernungsverhältnisse die Bildung eines neuen Schulkreises mit einer zweitheiligen Schule im untern Bezirk der Gemeinde Burgistein, jedoch ohne Trennung der Schulverwaltung, gestattet und die Gemeinde eingeladen, sogleich die Ausscheidung des Schulkreises vorzunehmen, sowie die Vorkehren für Erstellung eines Schullokals im neuen Kreis zu treffen.

Hr. Merker wird in allen Ehren von seiner Schreib- und Zeichenlehrstelle am Gymnasium in Burgdorf entlassen.

— Kantonturnlehrerverein. Die Petition, welche dieser Verein am 27. Februar an die Tit. Erziehungsdirektion zu richten beschloß, lautet:

„Wohl hat sich seit der Erklärung des Obligatoriums für das Turnen an Volksschulen Vieles gebessert und ist manche erfreuliche Erscheinung auf diesem Gebiete zu Tage getreten. Aber die tägliche Wahrnehmung lehrt uns auch, daß noch gar Vieles zu thun übrig bleibt, bis das Turnen an den Primarschulen dieselbige Stelle einnimmt, welche ihre neben

